

G e h e i m h a l t u n g s v e r e i n b a r u n g
f ü r
R a t s u c h e n d e s U n t e r n e h m e n
(S E E K I N G E N T E R P R I S E)

Stand: März 2022
Version 1

Zwischen den VERTRAGSPARTEIEN, d.h. dem PLATFORM PROVIDER und dem SEEKING ENTERPRISE im Sinne der „Geschäftsbedingungen für Rat suchendes Unternehmen (SEEKING ENTERPRISE)“ (nachfolgend „**AGB**“) wird folgende Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Das SEEKING ENTERPRISE kann im Rahmen der FIRMENMITGLIEDSCHAFT nach § 2 der AGB gemäß § 7 der AGB BERATUNGSLEISTUNGEN, insbesondere in Form von KURZBERATUNGEN, aufgrund eines zwischen den VERTRAGSPARTEIEN geschlossenen EINZELVERTRAGs erhalten. Bereits im ANGEBOTS-Verfahren im Sinne von Ziffer 8.2 der AGB kann es zu einer Offenlegung von vertraulichen Informationen durch den SEEKER bzw. das SEEKING ENTERPRISE gegenüber einem dem PLATFORM PROVIDER oder einem EXPERT kommen. Diese Vereinbarung soll dem Schutz dieser solcher vertraulichen Informationen dienen, die dem PLATFORM PROVIDER im Zusammenhang mit der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN durch das SEEKING ENTERPRISE bzw. den SEEKER offenbart werden. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die VERTRAGSPARTEIEN was folgt:

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung geht den Regelungen nach § 15 AGB vor.
- 1.2 Sie gilt nur im Rahmen der FIRMENMITGLIEDSCHAFT und insbesondere nicht im Zusammenhang mit FOLGEAUFTRÄGEN nach § 9 der AGB.

§ 2

Geheimhaltungsbedürftige Informationen

- 2.1 Geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des SEEKING ENTERPRISE sowie sonstige wesentliche Informationen (gleich ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:

- Geschäftsstrategien,
- Wirtschaftliche Planungen,
- Preiskalkulationen und -gestaltungen,
- Wettbewerbsmarktanalysen,
- Umsatz- und Absatzzahlen,
- Personaldaten,
- Personalrestrukturierungskonzepte,
- Produkte und Produktspezifikationen,
- Herstellungsprozesse,
- Erfindungen, technische Verfahren und Abläufe, die nicht öffentlich bekannt sind und einen wirtschaftlichen Wert für das Unternehmen darstellen,
- Kunden- und Lieferantendaten,
- Passwörter und Zugangskennungen,
- Der Abschluss und Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung
- [weitere ausdrücklich bezeichneten Informationen]

2.2 Geheimhaltungsbedürftige Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen entsprechen.

2.3 Keine geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind solche Informationen,

- a) die der Öffentlichkeit vor Kenntnisnahme des PLATFORM PROVIDER bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Pflicht zur Geheimhaltung werden;
- b) die dem PLATFORM PROVIDER bereits vor Ausübung seiner Tätigkeit für das SEEKING ENTERPRISE und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
- c) die von dem PLATFORM PROVIDER ohne Nutzung oder Bezugnahme auf geheimhaltungsbedürftige Informationen selber gewonnen wurden; oder
- d) die dem PLATFORM PROVIDER von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Pflicht zur Geheimhaltung zugänglich gemacht werden.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der PLATFORM PROVIDER .

§ 3

Pflicht zur Geheimhaltung

3.1 Der PLATFORM PROVIDER verpflichtet sich gegenüber dem SEEKING ENTERPRISE, über alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Beratungstätigkeit aufgrund eines EINZELVERTRAGS

auf der ATE PLATFORM bekannt werden oder bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht zu verwerfen oder nachzuziehen. Er wird geheimhaltungsbedürftige Informationen insbesondere ausschließlich für den vereinbarten Zweck nutzen und sich – außer zum vereinbarten Zweck – nicht aneignen. Insbesondere ist es dem PLATFORM PROVIDER untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperte geheime Information zu erlangen.

- 3.2 Ohne vorherige Zustimmung des SEEKING ENTERPRISE ist es dem PLATFORM PROVIDER untersagt, geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritten (einschließlich Arbeitnehmer oder sonstige Beschäftigte des PLATFORM PROVIDER) gegenüber zu offenbaren, es sei denn, diese sind auf die Kenntnis der geheimhaltungsbedürftigen Informationen zur Erfüllung des EINZELVERTRAGS angewiesen und der PLATFORM PROVIDER stellt sicher, dass der Dritte, insbesondere VENDOREN und deren EXPERTS, Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung zur Kenntnis nehmen und ihrerseits einhalten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Anbieter von KONFERENZSYSTEMEN nach Ziffer 13.4 der AGB.
- 3.3 Der PLATFORM PROVIDER wird dem SEEKING ENTERPRISE auf dessen Verlangen hin eine Liste mit Personen zur Verfügung stellen, die geheimhaltungsbedürftige Informationen von ihm erhalten haben.
- 3.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht insoweit nicht, als der PLATFORM PROVIDER gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung verpflichtet ist, geheimhaltungsbedürftige Informationen offenzulegen. In diesem Fall wird er das SEEKING ENTERPRISE in jedem Fall unverzüglich und vor Offenlegung mindestens in Textform hierüber informieren. Bei Offenlegung der Information wird er darauf hinweisen, dass es sich um geheimhaltungsbedürftige Informationen handelt und bei Geschäftsgeheimnissen ferner darauf hinwirken, dass angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 3.5 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des EINZELVERTRAGS beziehungsweise der FIRMENMITGLIEDSCHAFT.

§ 4

Sonstige Pflichten

- 4.1 Der PLATFORM PROVIDER verpflichtet sich gegenüber dem SEEKING ENTERPRISE, in seinem Aufgabenkreis die Geheimhaltung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen entsprechend den Weisungen des SEEKING ENTERPRISE zu gewährleisten. Er wird insbesondere sicherstellen, dass Dritten der unbefugte Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen verwehrt ist.

- 4.2 Besteht der Verdacht, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen abhandengekommen oder Unbefugten bekannt geworden sind, hat der PLATFORM PROVIDER unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Offenlegung zu beenden, ein weiteres Bekanntwerden von geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu verhindern oder zu begrenzen. Der PLATFORM PROVIDER ist in diesem Fall ferner verpflichtet, dem SEEKING ENTERPRISE unverzüglich und mindestens in Textform im Einzelnen mitzuteilen, dass ein derartiger Verdacht besteht und welche geheimhaltungsbedürftigen Informationen betroffen sind.
- 4.3 Sämtliche Unterlagen, Datenträger, Aufzeichnungen oder Schriftstücke, die das SEEKING ENTERPRISE betreffen sowie etwaige Abschriften oder Kopien, sind während der Dauer der FIRMENMITGLIEDSCHAFT bis zu ihrer Beendigung vom PLATFORM PROVIDER sorgfältig und unter Berücksichtigung der Pflicht zur Geheimhaltung aufzubewahren. Der PLATFORM PROVIDER verpflichtet sich, auf Verlangen des SEEKING ENTERPRISE jederzeit oder unaufgefordert bei Beendigung der gemeinsamen Zusammenarbeit sämtliche in Satz 1 genannten Informationsträger an das SEEKING ENTERPRISE herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem PLATFORM PROVIDER nicht zu.
- 4.4 Bei Beendigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT hat der PLATFORM PROVIDER binnen 14 Tagen alle Informationsträger, die Geschäftsgeheimnisse enthalten bzw. verkörpern, dem SEEKING ENTERPRISE nach dessen Wahl entweder zurückzugeben oder zu vernichten sowie sämtliche digitalen Kopien auf eigenen Speichermedien zu löschen. Die erfolgreiche Löschung bzw. Vernichtung ist dem SEEKING ENTERPRISE schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Vernichtung gilt nicht für Vervielfältigungen, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten seitens des PLATFORM PROVIDERS erforderlich sind.

§ 5 Verstöße

- 5.1 Der PLATFORM PROVIDER verpflichtet sich, an den SEEKING ENTERPRISE für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung gemäß § 3 dieser Geheimhaltungsvereinbarung eine vom SEEKING ENTERPRISE festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. § 19 findet entsprechende Anwendung.
- 5.2 Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der (auch immaterielle) Nachteil des SEEKING ENTERPRISE und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des PLATFORM PROVIDERS. Die Vertragsstrafe darf einen Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR nicht unterschreiten und einen Betrag in Höhe von 100.000,00 EUR nicht überschreiten. Dem PLATFORM PROVIDER steht es frei, die Angemessenheit der Höhe gerichtlich überprüfen zu lassen.

5.3 Besteht die Verletzungshandlung in

- a) der Beibehaltung eines Zugriffsrechts auf dieselbe geheimhaltungsbedürftige Information oder
- b) einer sonstigen fortgesetzten Bereitstellung derselben geheimhaltungsbedürftigen Information oder
- c) einer auf Dauer angelegten Verwertung derselben geheimhaltungsbedürftigen Information,

(nachfolgend „**DAUERVERSTOSS**“), so wird die Vertragsstrafe bei Fortsetzung der Verletzungshandlung trotz Abmahnung für jeden angefangenen Monat, in dem der DAUERVERSTOSS besteht, neu verwirkt. Im Übrigen lösen mehrere Verletzungshandlungen jeweils gesonderte Vertragsstrafen aus, ggf. auch mehrfach innerhalb eines Monats. Erfolgen dagegen einzelne Verletzungshandlungen im Rahmen eines DAUERVERSTOSSes, sind sie von der für den DAUERVERSTOSS verwirkten Vertragsstrafe mit umfasst. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen ist der gesamte Betrag der zu zahlenden Vertragsstrafen auf 15.000,00 EUR begrenzt.

5.4 Weitere Ansprüche sind durch die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Abschnitt nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige dem SEEKING ENTERPRISE gegen den PLATFORM PROVIDER zustehende Ersatzansprüche anzurechnen.

§ 6

Geschäftsgeheimnisse Dritter

6.1 Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für Geschäftsgeheimnisse Dritter, die dem SEEKING ENTERPRISE zur Nutzung überlassen und von diesem dem PLATFORM PROVIDER aus Anlass der Beratungstätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht wurden.

6.2 Hat das SEEKING ENTERPRISE Informationen unmittelbar von einem Dritten erhalten und hat er Zweifel, ob im konkreten Fall gegenüber diesem Dritten eine Verschwiegenheitspflicht oder ein Nutzungsverbot besteht, ist er verpflichtet, vor Einsatz des Geheimnisses im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit den PLATFORM PROVIDER auf möglicherweise bestehende Rechte Dritter hinzuweisen.

§ 7

Schlussbestimmungen

7.1 Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 7.2 Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 7.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.